RheinlandPfalz
MINISTERIUM FÜR SOZIALES, ARBEIT, GESUNDHEIT UND DEMOGRAFIE

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
17/3752
VORLAGE

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

Vorsitzender des
Sozialpolitischen Ausschusses
Herrn Dr. Timo Böhme, MdL
Landtag Rheinland-Pfalz
55116 Mainz

DIE MINISTERIN

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

18. **September 2018**

Mein Aktenzeichen	**Ihr Schreiben vom**	**Ansprechpartner/-in / E-Mail**	**Telefon / Fax**
PuK-01 421-2-88/18		Dagmar Rhein-Schwabenbauer Dagmar.Rhein@msagd.rlp.de	06131 16-2415 06131 1617-2415

19. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 6. September 2018
hier: TOP 4
Strategien zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit
Antrag der Fraktion der AfD, Vorlage 17/3240

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Dr. Böhme,

in der 19. Sitzung des Sozialpolitischen Ausschusses am 6. September 2018 wurde der oben genannte Tagesordnungspunkt mit der Maßgabe der schriftlichen Berichterstattung für erledigt erklärt.

Ich berichte daher wie folgt:

Die Bundesagentur für Arbeit möchte im Rahmen eines Modellansatzes für eine Teilgruppe marktferner, langzeitarbeitsloser Menschen sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse fördern und so soziale Teilhabemöglichkeiten sowie die Beschäftigungsfähigkeit dieser Menschen verbessern und Übergänge in den regulären Arbeitsmarkt schaffen.

Blinden und sehbehinderten Personen wird dieses Dokument auf Wunsch auch in für sie wahrnehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit:
Stiftsstraße 1-3 • Fax 06131/164375

sozial AKTIV für Rheinland-Pfalz

Diese sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse können mit Lohnkostenzuschüssen von bis zu 75 Prozent des Arbeitsentgelts für maximal 2 Jahre gefördert werden. Die Beiträge zur Sozialversicherung - ohne den Beitrag zur Arbeitslosenversicherung - werden ebenfalls übernommen. Die Ausgestaltungsmöglichkeiten des Instrumentes „Förderung von Arbeitsverhältnissen" nach § 16 e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wurden anlässlich der modellhaften Erprobung weiterentwickelt.

An ausgewählten Standorten sollen die weiterentwickelten Fördermöglichkeiten der Förderung von Arbeitsverhältnissen im Rahmen einer Modellerprobung umgesetzt werden, um weitere Erkenntnisse zur Praktikabilität des Ansatzes und dessen Wirkung, insbesondere im Hinblick auf Übergänge in nachhaltige Beschäftigung, zu erzielen. Für die Modellerprobung hat die Bundesagentur für Arbeit über die gesetzlichen Voraussetzungen spezifische geschäftspolitische Leitplanken gesetzt. Dazu gehört zum Beispiel, dass nur Leistungsbezieher hier teilnehmen können, die mindestens vier Jahre Leistungen der Grundsicherung beziehen.

Für die Erprobung des Modellansatzes wurden bundesweit 27 Standorte, davon in Rheinland-Pfalz das Jobcenter Mainz, ausgewählt. Das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie beteiligt sich im Rahmen des Modellprojektes zum „Übergang in den ersten Arbeitsmarkt für arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose aus dem Bereich des SGB II" mit einer Beschäftigungsprämie für Arbeitgeber bis zu 350 Euro pro Monat.

Für die Förderung sollen grundsätzlich alle Arbeitgeber gewonnen werden, die einen konkreten Arbeitsplatz mit einem fest umrissenen Aufgabengebiet zu besetzen haben. Gefördert werden derzeit gemeinsam mit dem Jobcenter Mainz insgesamt zehn Arbeitsverhältnisse. Als Arbeitgeber fungieren: Die Gemeinnützige Beschäftigungsgesellschaft der Stadt Mainz, Mission Leben gGmbH, in.betrieb gGmbH, die Evangelische Christuskirchengemeinde sowie die Buchhandlung Shakespeare & So.

Mit dem derzeit im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Teilhabechancengesetz sollen die Bemühungen zum Abbau der Langzeitarbeitslosigkeit auch schon früher ansetzen und besonders lange Arbeitslosigkeit verhindern helfen. Dazu wird der bestehende § 16e des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Förderung von Arbeitsverhältnissen) mit dem Instrument „Eingliederung von Langzeitarbeitslosen" neu gefasst und eine Rechtsgrundlage für einen neuen Lohnkostenzuschuss geschaffen. Die Eingliederung von Leistungsberechtigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt, die seit mindestens zwei Jahren arbeitslos sind, wird dann ebenfalls mit einem Lohnkostenzuschuss gefördert. Im ersten Jahr werden ebenfalls 75 Prozent und im zweiten Jahr der Förderung 50 Prozent des gezahlten Arbeitsentgeltes gewährt. Gefördert werden ebenso sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse (mit Ausnahme des Beitrages zur Arbeitslosenversicherung) bei allen Arbeitgebern. Flankierend zum Lohnkostenzuschuss erfolgt ein beschäftigungsbegleitendes Coaching. Es besteht eine Nachbeschäftigungspflicht des Arbeitgebers von sechs Monaten. Die Förderung richtet sich an arbeitsmarktnahe Leistungsbezieher, die ohne die Förderung auch bei guter Arbeitsmarktlage keine Chance auf eine Beschäftigung hätten.

Das Teilhabechancengesetz wird noch durch ein weiteres Instrument zum Abbau von Langzeitarbeitslosigkeit ergänzt, dem neuen Paragraphen 16i des zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Teilhabe am Arbeitsmarkt). Dieses Instrument richtet sich an arbeitsmarktferne SGB-II-Leistungsbezieher.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Bätzing-Lichtenthäler